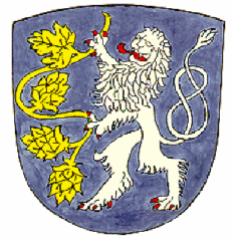


Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen
- am:** 4. August 2025
- Beginn:** 19:03 Uhr **Ende:** 20:50 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 10 anwesend.
- Stefan Festner
Sepp Fischer
Christine Krojer, (ab 19:06 Uhr)
Maximilian Lobmeier
Thilo Mittag
Florian Riedl
Hans Sängner
Dr. Walter Schlott
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter
Eva Rieger
Birgit Salzbrunn
Anton Westermeier
Veronika Wiesheu
- Außerdem anwesend:** Florian Schraner (Stellvertretender Leiter Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling)
2 Zuhörer
- Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bürgermeisters
 - 2.1 Allgemeine Informationen
 - 2.1.1 Neuordnung Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz in der Gemeinde Attenkirchen
 - 2.1.2 Sanierung/Instandsetzung Schachtabdeckungen an der Hauptstraße B 301 in Attenkirchen vom 11.08.2025 bis 05.09.2025
 - 2.1.3 Erledigung ausstehender Tiefbauarbeiten durch den Baggerbetrieb Hans Schraner in den Sommerferien 2025
 - 2.1.4 Gesellschaftliches Leben
 - 2.1.5 Kinderzahlen in Krippe, Kindergarten und Mittagsbetreuung zum 01.09.2025
3. Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen;
Vorstellung des Sachverhalts zum Satzungsentwurf mit anschließender Beschlussfassung
4. Anfragen und Anregungen
 - 4.1 Diskussion einer Spielplatzsatzung in der Gemeinde Attenkirchen

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen und Anregungen gestellt.

2./ Bericht des Bürgermeisters

2.1/ Allgemeine Informationen

2.1.1/ Neuordnung Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz in der Gemeinde Attenkirchen

Gemeinderatsmitglied Florian Riedl, gemeindlicher Beauftragter für das Feuerwehrwesen und den Katastrophenschutz, sowie Vorsitzender des Vereins Freiwillige Feuerwehr Attenkirchen, präsentiert die Neuordnung des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes in der Gemeinde Attenkirchen seit 2021 anhand einer Präsentation des Notfallkonzepts Leuchtturm (Anlaufstelle Feuerwehrhaus Attenkirchen bei längerem flächendeckendem Stromausfall) und des örtlichen Katastrophenschutzkonzeptes der Gemeinde Attenkirchen.

2.1.2/ Sanierung/Instandsetzung Schachtabdeckungen an der Hauptstraße B 301 in Attenkirchen vom 11.08.2025 bis 05.09.2025

Wegen der Sanierung/Instandsetzung der Schachtabdeckungen an der Hauptstraße B 301 in Attenkirchen wird es in der Zeit vom 11.08.2025 bis 05.09.2025 eine halbseitige Sperrung der B 301 geben. Eine Spezialanfertigung der Schachtabdeckungen erhöht die Traglast, damit diese auch schweren Nutzfahrzeugen standhält.

2.1.3/ Erledigung ausstehender Tiefbauarbeiten durch den Baggerbetrieb Hans Schraner in den Sommerferien 2025

Die ausstehenden Tiefbauarbeiten im Gemeindegebiet Attenkirchen, für welche der Baggerbetrieb Hans Schraner beauftragt worden war, werden in den Sommerferien 2025 von der Firma erledigt. U.a. wird die Regenentwässerung in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen verbessert und defekte Kanaldeckel im Ortsgebiet Attenkirchen saniert.

2.1.4/ Gesellschaftliches Leben

01.08.2025 Jahreshauptversammlung der Maibaumfreunde Thalham

02.08.2025 Sommerfest der Marianischen Männerkongregation Freising im Attenkirchener Bürgersaal

2.1.5/ Kinderzahlen in Krippe, Kindergarten und Mittagsbetreuung zum 01.09.2025

Alle angemeldeten Kinder haben einen Betreuungsplatz erhalten.

Stand 01.09.2025:

<u>Krippe:</u>	18 Plätze besetzt 7 Plätze frei (Zu- und Abgänge während des Jahres konstant)
<u>Kindergarten:</u>	82 Plätze besetzt 18 Plätze frei (8 Plätze werden während des Kindergartenjahres besetzt)
<u>Mittagsbetreuung:</u>	92 Kinder von insgesamt 104 Schulkindern, 50 Kinder davon mit Mittagessen

3./924,925,926,927 Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen; Vorstellung des Sachverhalts zum Satzungsentwurf mit anschließender Beschlussfassung

Auf Wunsch des Gemeinderats aus letzter Sitzung vom 28.07.2025 soll zum Neuerlass der gemeindlichen Stellplatzsatzung ein alternativer Satzungsentwurf ausgearbeitet werden. Grund hierfür war u.a. ein Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/Offene Liste Attenkirchen, welcher die Aufnahme detaillierter Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung und Bepflanzung von Stellplätzen befürwortete.

Diese Vorschläge wurden in den Satzungstext eingearbeitet und der Satzungsentwurf wurde dahingehend rechtskonform gestaltet (Texte rot).

Die wesentlichen Unterschiede der beiden vorliegenden Satzungsentwürfe werden nun anhand eines tabellarischen Vergleichs gegenübergestellt, um dem Gemeinderat eine bessere Übersicht zur Entscheidungsfindung zu verschaffen.

Kurzübersicht

	Stellplatzsatzung <u>ab</u> 01.10.2025	Stellplatzsatzung <u>vor</u> 30.09.2025
	(Sachverhalt gem. Sitzung v. 28.07.2025)	(mit detaillierten Vorgaben zu Gestaltung/Bepflanzung + festem Ablösebetrag)
Ermächtigungsgrundlage	BayBO ab 01.10.2025	BayBO in der aktuell bis 30.09.2025 geltenden Fassung
Regelungscharakter	Stellplatzpflicht	Beschaffenheit eines Stellplatzes + Stellplatzpflicht
§ 3 Herstellung/ Ablöse	- Ablösebetrag wird durch GR festgelegt o. Ablösevertrag pauschal festgelegt	- Ablösebetrag pauschal festgelegt

§ 4 Anforderungen	- Anforderungen gem. Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) - Allgemein formulierte Textbausteine zur Gestaltung, Dachbegrünung u. Fassadenbegrünung möglich (siehe Anlage Textbausteine zur Beschlussvorlage)	- Anforderungen gem. Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) - detaillierte Vorgaben zur Gestaltung d. Oberflächen sowie Bepflanzung
In-Kraft-treten/ Bekanntmachung	01.10.2025	01.09.2025
Vorteile	+ Konform, mit ab 01.10.2025 geltenden Gesetzesregelungen + Auch bei späterer Satzungsänderung bleibt Ermächtigungsgrundlage vorh. + VG-übergreifend einheitliche Satzungen + Ablösebetrag (tatsächlichen Baukosten Stellplatz) kann je Einzelfall ermittelt und beschlossen werden + Deregulierung, welche zur Förderung des Wohnungsbaus beiträgt	+ Konform, mit bis 30.09.25 sowie 01.10.2025 geltenden Gesetzesregelungen + Detaillierte Vorgaben zur Steuerung der Klimaschutzziele + Gemeinde kann gezielt auf Gestaltungswünsche bzw. Verbote eingehen
Nachteile	- Keine detaillierten Vorgaben zu Gestaltung/ Bepflanzung von Stellplätzen - Umsetzung und Ausführung muss durch die Verwaltung nur in <u>geringem Ausmaß und Aufwand</u> geprüft werden.	- Vorgaben z.B. zur Oberflächenbeschaffenheit bereits durch BayBO geregelt; Stichwort Überregulierung, aber schwierige Durchsetzung ohne Regelung in Stellplatzsatzung - Umsetzung und Ausführung muss durch die Verwaltung in <u>hohem Ausmaß und Aufwand</u> geprüft werden - Ermächtigungsgrundlage für Bepflanzung erlischt zum 01.10.25; Änderungen zu diesem Punkt nicht mehr möglich

Mit dem Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz wird ab 01.10.2025 die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen, in Form von Stellplatzsatzungen, grundsätzlich den Gemeinden übertragen. Der Gesetzgeber will zukünftig durch eine strikte Einhaltung einer Obergrenze von Stellplatzzahlen den Bau im Allgemeinen und besonders den Wohnungsbau vorantreiben. Zudem soll mit neuer Gesetzesgrundlage den Gemeinden nur noch die Ermächtigung dazu gegeben werden „wann“ Stellplätze zu errichten sind und nicht „wie“ diese gestaltet werden sollen.

Grundsätzlich obliegt es allerdings dem Gemeinderat welche Aspekte zukünftig in der Stellplatzsatzung enthalten sein müssen. Je nachdem ist hierbei der Bekanntmachungszeitpunkt ein wichtiger Faktor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist der in der Verwaltungsgemeinschaft zuständige Sachbearbeiter und Stellvertretende Leiter des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Zolling Herr Florian Schraner geladen, um dem Gemeinderat den Sachverhalt zu erläutern bzw. um für Rückfragen bereitzustehen.

Nach ausgiebiger Diskussion wurde über folgende Inhalte beschlossen:

Beschluss: 10 : 0

§3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde Attenkirchen. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt je Stellplatz 15.000 Euro.

Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

(5) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

Hinweis: Aufgrund dieser einstimmigen Beschlusslage wird diese Änderung in der neuen Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen entsprechend berücksichtigt.

Beschluss: 5 : 5

Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze, Zufahrten, Garagenhöfe und Carports ist auf eine ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsart und Oberfläche zu achten (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflasterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung). Der Abflussbeiwert, also das Verhältnis von abfließendem Niederschlagswasser zum Gesamtniederschlag, darf höchstens 0,6 betragen.

Hinweis: Aufgrund der Stimmengleichheit ist diese Änderung der neuen Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen abgelehnt.

Beschluss: 4 : 6

Bei der Errichtung von Stellplatzflächen mit mehr als vier Kfz-Stellplätzen ist für je fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter mittelkroniger Laubbaum auf einer nicht versiegelten Fläche von mindestens 12 m² im räumlichen Zusammenhang zu pflanzen und zu unterhalten.

Hinweis: Aufgrund dieses ablehnenden Beschlusses ist diese Änderung der neuen Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen abgelehnt.

Beschluss: 8 : 2

1. Der Gemeinderat nimmt zunächst den aufgeführten Sachverhalt billigend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO die Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Attenkirchen (Stellplatzsatzung) in der heute in § 3 geänderten Fassung vom 01.10.2025.
3. Die Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Attenkirchen (Stellplatzsatzung) tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 01.02.1994 mit ihrer Änderungssatzung i.d.F.v. 18.02.2008 außer Kraft.

Die Gemeinderatsmitglieder Dr. Walter Schlott und Thilo Mittag bitten um Aufnahme Ihres ablehnenden Stimmverhaltens beim abschließenden Beschluss über den Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen in der Niederschrift.

4./ Anfragen und Anregungen

4.1/ Diskussion einer Spielplatzsatzung in der Gemeinde Attenkirchen

Bürgermeister Mathias Kern informiert, dass es bisher keine Spielplatzsatzung in der Gemeinde Attenkirchen gibt.

Herr Florian Schraner, Stellvertretender Leiter des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, informiert, dass es bis 30.09.2025 eine gesetzliche Verpflichtung gibt, bei Bauvorhaben ab fünf Wohneinheiten private Spielplatzflächen herzustellen. Zum 01.10.2025 wird diese Regelung abgeschafft, die Gemeinde Attenkirchen könnte aber eine eigene Spielplatzsatzung aufstellen, um das im eigenen Wirkungskreis zu regeln.

Ohne gesonderte Beschlussfassung ist man sich im Gemeinderat einig, dass es aufgrund der zahlreichen gemeindlichen Spielplätze keine Notwendigkeit für eine Spielplatzsatzung in der Gemeinde Attenkirchen gibt.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Monika Obermeier
Verwaltungsangestellte